



Beilagen
RU4-U-893/001-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205	29. Mai 2017

Betrifft
Trettenhahn, Errichtung eines Mastschweinestalles samt Güllegrube, Gst. Nr. 644, KG Karnabrunn, Antrag der Baubehörde auf Feststellung gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Zurückweisung

Bescheid

Spruch

Der Antrag der Marktgemeinde Großrußbach auf Feststellung, ob für das von Josef und Ingrid Trettenhahn beabsichtigte Vorhaben eines Stalles für 960 Mastschweine auf Gst. Nr. 644, KG Karnabrunn, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

§ 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991
idF. BGBl. I Nr. 161/2013

Begründung

Sachverhalt/Beweiserhebung

Die Marktgemeinde Großrußbach stellt mit der Eingabe vom 10. Mai 2017 gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung, ob für das bei ihr von Josef und Ingrid Trettenhahn nach dem NÖ Baurecht zur Genehmigung beantragte Vorhaben eines Stalles für 960 Mastschweine, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-

prüfung besteht. Bei diesem Bauvorhaben handle es sich um das idente Vorhaben, für welches mit ha. Bescheid vom 15. Juli 2010, RU4-U-458/003-2010, rechtskräftig festgestellt wurde, dass es keiner UVP-Pflicht unterliegt. Zur baurechtlichen Genehmigung und infolge dessen Realisierung dieses Vorhabens sei es noch nicht gekommen.

Nach der Ansicht des agrartechnischen Amtssachverständigen vom 12. Mai 2017, welcher bereits im bezeichneten Feststellungsverfahren 2010 beteiligt war und das Vorhaben im Detail kennt, seien im Vergleich zur Feststellung vom 15. Juli 2010 keine relevanten Änderungen in der Sachlage eingetreten. Auch die fachlichen Beurteilungsgrundlagen seien die gleichen geblieben. Insoweit würde seine sachverständige Beurteilung vom 16. März 2010 nach wie vor aufrecht sein und gelten.

Die weiterführenden Ermittlungen der Behörde haben zudem ergeben, dass die im Feststellungsverfahren 2010 zusätzlich eingeholten, luftreinhalte- und forsttechnischen Gutachten wesentlich auf den agrartechnischen Ausführungen, insbesondere den Sachverhaltsfeststellungen, aufbauen. Insoweit bleibt auch deren Beurteilungsgrundlage unverändert. Es kann daher zulässig angenommen werden, dass diese Fachgutachten ebenfalls noch gültig sind.

Die Überprüfung der für die Feststellung der UVP-Pflicht des bezeichneten Vorhabens maßgebenden Rechtslage hat zwischenzeitlich ebenfalls keine Änderungen ergeben.

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan teilte im Rahmen des Parteienghört in seinem Schreiben vom 15. Mai 2017 lapidar mit, das Vorhaben zur Kenntnis zu nehmen.

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg übermittelte kommentarlos den gemäß § 4 NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz erlassenen Bescheid vom 05. August 2011, KOW3-U-106/001. Unter Zuhilfenahme der ha. aktenkundigen Sachlage (RU4-U-313 und RU4-U-458) kann dieser Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eindeutig dem am Standort existierenden Anlagenbestand *Trettenhahn* zugeordnet werden, wie er sich bereits im Zeitpunkt der zitierten Feststellung vom 15. Juli 2010 dargestellt hat. Insoweit ist kein Zusammenhang mit der gegenständlich wiederholt in die Betrachtung gezogenen Anlagenerweiterung um 960 Mastschweineplätze gegeben.

Im Ergebnis dessen, soll bei gleichgebliebener Sach- und Rechtslage über dieselbe Sache wie im Bescheid vom 15. Juli 2010 nochmals entschieden werden.

Demgemäß werden die nachstehend angeführten Rechtsbestimmungen als **entscheidungsrelevant** erachtet:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

(2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

(3) Andere Bescheide kann die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, oder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im öffentlichen Interesse insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist. In allen Fällen hat die Behörde mit möglicher Schonung erworbener Rechte vorzugehen.

(4) Außerdem können Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden, wenn der Bescheid

1. von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde,
2. einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde,
3. tatsächlich undurchführbar ist oder
4. an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.

(5) Nach Ablauf von drei Jahren nach dem in § 63 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt ist eine Nichtigkeitsklärung aus den Gründen des Abs. 4 Z 1 nicht mehr zulässig.

(6) Die der Behörde in den Verwaltungsvorschriften eingeräumten Befugnisse zur Zurücknahme oder Einschränkung einer Berechtigung außerhalb eines Berufungsverfahrens bleiben unberührt.

(7) Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts steht niemandem ein Anspruch zu. Mutwillige Aufsichtsbeschwerden und Abänderungsanträge sind nach § 35 zu ahnden.

Rechtliche Erwägungen

Tatbestandssubsumption

Über das gegenständlich betrachtete Vorhaben wurde bereits eine Entscheidung (Feststellung) gefällt. Insoweit ist das aktuelle Antragsbegehren der Marktgemeinde Großrußbach anhand von § 68 Abs. 1 AVG auf seine Zulässigkeit zu prüfen.

Beweiswürdigung

Nach der ha. Aktenlage war das in Betracht stehende Vorhaben unbestreitbar Gegenstand der zitierten Feststellung vom 15. Juli 2010, RU4-U-458/003-2010. Diese Feststellung ist nachweislich in Rechtskraft erwachsen. Insoweit liegt eine Entscheidung betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des Vorhabens vor.

Im Ergebnis der angestellten Ermittlungen ist evident und unbestritten, dass sich die Sach- und Rechtslage, wie sie bei der Feststellung vom 15. Juli 2010 vorlag, nicht maßgebend geändert hat. Das heißt, die Beurteilungsgrundlagen für eine neuerliche Feststellung sind gleich jenen, die damals gegolten haben.

Rechtliche Beurteilung

Für das geplante Vorhaben existiert mit der Feststellung vom 15. Juli 2010, RU4-U-458/003-2010, eine rechtskräftige Entscheidung. Gemäß der Rechtsprechung des VwGH ist eine Rechtsverbindlichkeit (Bindungswirkung) dieser Entscheidung anzunehmen, wenn sich die maßgebende Sach- und Rechtslage zwischenzeitlich nicht geändert hat (VwGH vom 30. März 2017, Ro 2016/07/0015-4, Ro 2016/07/0015-4). Hiervon ist erwiesenermaßen im Gegenstand auszugehen.

Das bedeutet unter Bezugnahme auf § 68 Abs. 1 AVG, dass die Feststellung vom 15. Juli 2010 wegen entschiedener Sache nicht nochmals aus gegebenem Anlass wiederholt werden darf. Insoweit ist der vorliegende Feststellungsantrag der Marktgemeinde Großrußbach unzulässig und ex lege zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Herrn und Frau Josef und Ingrid Trettenhahn, Hauptstraße 35, 2113 Karnabrunn
2. Marktgemeinde Großrußbach z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 31, 2114 Großrußbach
3. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
5. Abteilung Wasserwirtschaft wasserwirtschaftliches Planungsorgan

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur